

DEUTSCHE BUNDESBANK

Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 1 KWG

(Stand: 25. Juni 2020)

Inhalt

1	Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen	2
2	Ausnahmen	11
3	Erlaubniserteilung für Wertpapierfirmen i.S.d. MiFID II.....	15
4	Erlaubniserteilung für Finanzdienstleistungsinstitute, welche keine Wertpapierfirmen i.S.d. MiFID II sind	22
5	Zulassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland	27
6	Gebühren/Umlage	30
7	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW).....	31
8	Anschriften	31

*Postanschrift
für Wert- und Eilbriefe*

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

*Postanschrift
für Einschreibesendungen*

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon

(0 69) 95 66 - 1

Telefax

(0 69) 5 60 10 71

e-mail / Internet

zentrale.bbk@bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de>

1 Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen

Wer im Inland, dem Geltungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf grundsätzlich der **schriftlichen Erlaubnis** (§ 32 Absatz 1 KWG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Ausnahmen gelten für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (§ 53b KWG). Die Erlaubnis muss vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorliegen; Eintragungen in öffentliche Register (z.B. Handelsregister) dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Registergericht die Erlaubnis nachgewiesen worden ist (§ 43 Absatz 1 KWG). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – im folgenden Bundesanstalt – kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen; die Erlaubnis kann darüber hinaus auf einzelne Finanzdienstleistungen beschränkt sein (§ 32 Absatz 2 KWG). Werden ohne die erforderliche Erlaubnis Finanzdienstleistungen erbracht, kann die Bundesanstalt nach § 37 KWG die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte gegenüber dem Unternehmen und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Zwangsmaßnahmen können auch gegen Unternehmen und deren Organmitglieder erlassen werden, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der unerlaubten Geschäfte einbezogen sind. Das Erbringen von Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis ist strafbar (§ 54 KWG).

1.1 Finanzdienstleistungsinstitute sind nach § 1 Absatz 1a Satz 1 KWG solche Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere **gewerbsmäßig** oder in einem Umfang erbringen, der einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erforderlich macht.

Die Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine **gewisse Dauer** angelegt ist und sie mit der **Absicht der Gewinnerzielung** verfolgt werden. Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen derartigen Umfang haben, dass **objektiv eine kaufmännische Organisation erforderlich** ist.

Finanzdienstleistungsinstitute können auch die in § 1 Absatz 3d Satz 4 KWG definierten **Wertpapierhandelsunternehmen** (Synonym für den Begriff „Wertpapierfirma“ der Finanzmarkt-Richtlinie MiFID II¹) sein, die unter bestimmten Voraussetzungen mit dem sog. Europäischen Pass in einem vereinfachten Verfahren und unter der grundsätzlichen Aufsicht der Heimatlandbehörden Zweigstellen in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes errichten oder dort grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erbringen können (Details siehe Abschnitt 1.3).

¹ Richtlinie EU 2014/65 vom 15. Mai 2014

1.2 Was als **Finanzdienstleistung** anzusehen ist, wird abschließend in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 12, Satz 3 und 4 KWG festgelegt. Danach sind als Finanzdienstleistung zu qualifizieren:

1. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (**Anlagevermittlung**),
 - 1a. die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (**Anlageberatung**),
 - 1b. der Betrieb eines multilateralen Systems, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (**Betrieb eines multilateralen Handelssystems**),
 - 1c. das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (**Platzierungsgeschäft**),
 - 1d. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems auf eine Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (**Betrieb eines organisierten Handelssystems**),
2. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (**Abschlussvermittlung**),
3. die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (**Finanzportfolioverwaltung**),
4. der **Eigenhandel** durch das
 - a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbstgestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals,
 - b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),

- c) Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere oder
- d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch
 - aa) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
 - bb) die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention i.S.d. Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und
 - cc) ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen i.S.d. Artikels 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Form von Aufträgen, Kursangaben oder Stornierungenauch ohne dass eine Dienstleistung für andere vorliegt (Hochfrequenzhandel).
- 5. die Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (**Drittstaateneinlagenvermittlung**),
- 6. die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (**Kryptoverwahrungsgeschäft**),
- 7. der Handel mit Sorten (**Sortengeschäft**),
- 9. der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (**Factoring**),
- 10. der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften i.S.d. § 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 17 KWG außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens i.S.d. § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (**Finanzierungsleasing**),

11. die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens i.S.d. § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen (**Anlageverwaltung**),
12. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs (**eingeschränktes Verwahrgeschäft**).

Wer neben dem Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 11 KWG auch Finanzinstrumente für eigene Rechnung anschaffen oder veräußern will, ohne die Voraussetzungen für den Eigenhandel zu erfüllen (**Eigengeschäft**), bedarf auch hierfür der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt (§ 32 Absatz 1a KWG). Wird das Eigengeschäft in Form der Mitgliedschaft oder Teilnahme an einem organisierten Markt, eines multilateralen Handelssystems oder eines direkten elektronischen Zugangs zu einem Handelsplatz durchgeführt, oder erfolgt das Eigengeschäft durch Handel in Warenderivaten, Emissionszertifikaten bzw. Derivaten auf Emissionszertifikate (§ 32 Absatz 1a Satz 2 KWG), so kann ein solches Unternehmen als Finanzdienstleistungsinstitut eingestuft und den gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterworfen werden wie ein Finanzdienstleistungsinstitut, das den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 KWG betreibt.

Im Folgenden werden die oben genannten Finanzdienstleistungen näher erläutert. Weitere vertiefende Hinweise enthalten die unter www.bafin.de zu den einzelnen Erlaubnistatbeständen abrufbaren „Merkblätter“.

Anlagevermittlung (Nr. 1)

Die Tätigkeit des Anlagevermittlers besteht in der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen von Anlegern, soweit sie sich auf Finanzinstrumente gemäß § 1 Absatz 11 KWG ² bezieht. Auch derjenige, der bewusst und final auf einen Anleger einwirkt, damit dieser ein Geschäft über die Anschaffung und Veräußerung eines Finanzinstruments abschließt, erbringt die Anlagevermittlung.

Anlageberatung (Nr. 1a)

Um Anlageberatung handelt es sich, wenn dem Anleger zu einer bestimmten Handlung als in seinem Interesse liegend geraten wird, nicht aber bei einer bloßen Information des Kunden. Es muss sich bei der Empfehlung um eine auf den Kunden zugeschnittene Beratung bezüglich eines konkreten Finanzinstruments handeln bzw. die Beratung muss zumindest den Anschein

² vgl. Ziffer 1.5

erwecken, die persönlichen Umstände des Kunden zu berücksichtigen. Eine bloße Empfehlung an einen nicht individuell bestimmbar Personenkreis, beispielsweise über eine Zeitung oder ähnliches, reicht nicht aus.

Betreiben eines multilateralen Handelssystems (Nr. 1b)

Ein multilaterales Handelssystem liegt vor, wenn die Interessen einzelner Personen am Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Absatz 11 KWG zusammengeführt werden, ohne dass dabei ein Entscheidungsspielraum bezüglich des endgültigen Geschäftsabschlusses mit einem bestimmten Vertragspartner verbleibt. Es bedarf eines festen Regelwerkes, eine Plattform im technischen Sinne ist nicht erforderlich. Nicht als multilaterale Handelssysteme gelten bilaterale Systeme, bei dem das Gegenüber des Kaufs bzw. Verkaufs immer der gleiche Anbieter ist. Auch nicht erfasst sind Inseratsysteme, die wie ein elektronisches schwarzes Brett funktionieren, auf dem Interessenten ihre Handelswünsche öffentlich abgeben können.

Platzierungsgeschäft (Nr. 1c)

Das Platzierungsgeschäft ist ein Sonderfall der Abschlussvermittlung, bei dem das Institut im Rahmen einer Platzierung von Finanzinstrumenten in offener Stellvertretung des Kunden (Auftraggebers) gegenüber den Anlegern auftritt.

Betreiben eines organisierten Handelssystems (Nr. 1d)

Das organisierte Handelssystem ergänzt bereits bestehende Arten von Handelssystemen und muss ebenfalls einen diskriminierungsfreien Zugang zum System und eine angemessene Regulierung gewährleisten. Im Unterschied zum geregelten Markt und multilateralen Handelssystem hat der Betreiber eines organisierten Handelssystems einen Ermessensspielraum bei der Ausführung von Aufträgen.

Abschlussvermittlung (Nr. 2)

Die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten erfolgt in offener Stellvertretung, d.h. im Namen und für Rechnung des Kunden (Anlegers).

Finanzportfolioverwaltung (Nr. 3)

Wesentliches Kriterium für eine Einstufung als Finanzportfolioverwalter ist das Vorhandensein von Entscheidungsspielraum bei den zu treffenden Anlageentscheidungen. Ein Entscheidungsspielraum ist gegeben, wenn die konkreten Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen des Verwalters liegen.

Wertpapiere hat der Finanzportfolioverwalter in einem Wertpapierdepot des Kunden bei einem Kreditinstitut verwahren zu lassen; andernfalls bedarf er i.d.R. einer Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts und wäre damit selbst Kreditinstitut.

Eigenhandel (Nr. 4)

Beim Handel im Auftrag eines Dritten als Eigenhändler tritt das Institut seinem Kunden nicht als Kommissionär, sondern als Käufer und Verkäufer gegenüber. Auch wenn es sich zivilrechtlich um einen reinen Kaufvertrag handelt, ist das Geschäft Dienstleistung im Sinne der Finanzmarkttrichtlinie.

Der Handel in Finanzinstrumenten ist immer jeweils einer der fünf folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) ist Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 KWG (Abschlussvermittlung).
- Der Handel im fremden Namen für fremde Rechnung (offene Stellvertretung) im Rahmen eines Platzierungsgeschäftes ist Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1c KWG (Platzierungsgeschäft).
- Der Handel im eigenen Namen für fremde Rechnung (verdeckte Stellvertretung) ist Bankgeschäft i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG (Finanzkommissionsgeschäft).³
- Der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist – sofern er eine Dienstleistung für andere darstellt – Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4a bis c KWG (Eigenhandel) ⁴.
- Der Handel im eigenen Namen für eigene Rechnung, ist – auch wenn er keine Dienstleistung für andere darstellt – im Falle des Hochfrequenzhandels, Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4d KWG (Eigenhandel).

Drittstaateneinlagenvermittlung (Nr. 5)

Unter diese Vorschrift fällt die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Einlagen an Adressen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie die Entgegennahme von Einlagen im Inland und das unverzügliche Weiterleiten an solche Adressen. Sofern ein „Treuhänder“ offiziell auf Weisung einer ausländischen Firma Gelder einsammelt, liegt ein nach § 53 KWG erlaubnispflichtiges Betreiben einer Zweigstelle dieses ausländischen Unternehmens vor.

Kryptoverwahrgeschäft (Nr. 6)

Verwahrung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Inobhutnahme der Kryptowerte als Dienstleistung für Dritte. Erfasst sind damit besonders Dienstleister, die Kryptowerte ihrer Kunden in einem Sammelbestand aufbewahren, ohne dass die Kunden selbst Kenntnis der dabei verwendeten kryptographischen Schlüssel haben. Verwalten ist im weitesten Sinne die laufende Wahrnehmung der Rechte aus dem Kryptowert. Unter Sicherung ist sowohl die als Dienstleistung erbrachte digitale Speicherung der privaten kryptographischen Schlüssel Dritter, als auch die Aufbewahrung physischer Datenträger (z.B. USB-Stick, Papier), auf denen solche Schlüssel gespeichert sind, zu verstehen.

³ vgl. Ziffer 1.3

⁴ Siehe hierzu auch Ausführungen zum Thema „Eigengeschäft“ innerhalb dieses Abschnittes.

Sortengeschäft (Nr. 7)

Zum Sortengeschäft zählen der Austausch von Banknoten oder Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel in Ländern außerhalb der Eurozone darstellen, in EURO und umgekehrt. Darüber hinaus auch der An- und Verkauf von Reiseschecks. Wechselstuben sind somit Finanzdienstleistungsinstitute.⁵

Factoring (Nr. 9)

Aufgrund der Finanzierungsfunktion des Factorings wird dieses unabhängig davon, ob auch die Delkrederefunktion übernommen wird („echtes Factoring“) oder nicht („unechtes Factoring“) als Finanzdienstleistung abschließend erfasst. Auch die zivilrechtliche Einordnung des unechten Factorings als Darlehen i.S.d. § 488 BGB verändert diese Einstufung nicht. Forderungskäufe durch Zweckgesellschaften im Rahmen revolvingender ABS-Transaktionen fallen nicht unter die Regelung des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 9 KWG. Ebenso wird das Fälligkeitsfactoring bei vollständigem Wegfall der Finanzierungsfunktion nicht als Finanzdienstleistung erfasst.

Finanzierungsleasing (Nr. 10)

Das erlaubnispflichtige Finanzierungsleasing umfasst den Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber sowie die Verwaltung von Objektgesellschaften i.S.d. § 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 17 KWG außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens i.S.d. § 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Dabei ist das Finanzierungsleasing von nicht erlaubnispflichtigen Tätigkeiten abzugrenzen, bei denen schwerpunktmäßig, wenngleich nicht ausschließlich, die entgeltlich befristete Gebrauchsüberlassungen charakteristisch ist (sog. „Operating Leasing“ / atypische Mietverträge). Die Erlaubnispflicht gilt nur für solche Verträge, bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht.

Anlageverwaltung (Nr. 11)

Die Tätigkeit des Anlageverwalters besteht in der Anschaffung und der Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produkts ist und zu dem Zweck erfolgt, dass die Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilnehmen.

Eingeschränktes Verwahrgeschäft (Nr. 12)

Das KWG qualifiziert die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft⁶) als Bankgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), das daher ausschließlich durch ein Kreditinstitut erbracht werden darf. Die AIFM-Richtlinie sieht vor, dass als Verwahrstelle

⁵ Der bloße Tausch von auf Euro lautende Noten oder Münzen ist nicht erlaubnispflichtig.

⁶ Siehe auch S. 23, Ziffer 3.3 Depotgeschäft als Nebendienstleistung

für einen alternativen Investmentfonds (AIF) nicht nur Kreditinstitute, sondern auch Wertpapierfirmen i.S.d. MiFID II beauftragt werden können.

Die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft kann folglich nur erteilt werden, wenn die Erlaubnis zur Erbringung mindestens einer Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG oder zum Betreiben eines Bankgeschäfts i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; mit Erlöschen oder Aufhebung dieser Erlaubnis erlischt auch die Erlaubnis für das eingeschränkte Verwahrgeschäft (§ 32 Absatz 1b KWG).

Die Regulierung erfasst somit nicht die Sondervermögen selber, sondern die juristischen Personen, die mit der Verwaltung, Administration und dem Vertrieb von AIF befasst sind. Dazu zählen beispielsweise Hedgefonds, Private Equity Fonds, Rohstofffonds, Infrastrukturfonds und andere Arten institutioneller Fonds.

1.3 Wertpapierhandelsunternehmen nach § 1 Absatz 3d Satz 4 KWG sind Institute, die keine CRR-Kreditinstitute i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR) sind und die das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betreiben (Bankgeschäfte i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. 10 KWG) oder eine Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG anbieten, d.h. die als Anlageberater, als Anlage- oder Abschlussvermittler, als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, im Platzierungsgeschäft, als Finanzportfolioverwalter oder als Eigenhändler für andere tätig sind. Zugleich erfüllen diese Institute die Definition einer **Wertpapierfirma i.S.d. Anhang 1, Abschnitt A der MiFID II**, wodurch alle Europarechtlichen Vorgaben aus dieser Richtlinie sowie der zugehörigen nachgeordneten Rechtsnormen (z.B. delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen) auf sie anwendbar sind. **Dies gilt nicht**, wenn sich die vorgenannten Geschäfte auf Devisen oder Rechnungseinheiten i.S.d. § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 KWG oder Kryptowerte i.S.d. § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 KWG beschränken; diese Unternehmen sind ausschließlich Finanzdienstleistungsinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1a KWG.

Weiterhin können Finanzdienstleistungsinstitute auch als CRR-Wertpapierfirma nach § 1 Absatz 3d Satz 2 KWG eingestuft sein. Unter diesen Begriff fallen solche Finanzdienstleistungsinstitute, für welche die CRR unmittelbar anzuwenden ist. Für diese Institute gelten im Vergleich deutlich höhere aufsichtsrechtliche Anforderungen als für die übrigen Finanzdienstleistungsinstitute nach dem KWG⁷. CRR-Wertpapierfirmen sind Institute, welche das Finanzkommissions- oder das Emissionsgeschäft betreiben (Bankgeschäfte i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. 10 KWG) oder Institute, die eine Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1b, 1c, 1d oder 4 KWG anbieten, also als Betreiber eines multilateralen Handelssystems, des Platzierungsgeschäfts oder als Eigenhändler für andere (mit Ausnahme des Hochfrequenzhandels gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. d; hier ggf. Einzelfallprüfung) KWG tätig sind. Ferner sind Finanzdienstleistungsinstitute, die Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 2 oder 3 KWG (Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung sowie Finanzportfolioverwaltung) anbieten, auch dann als CRR-Wertpapierfirma einzustufen,

⁷ In § 2 Abs. 7 ff. KWG sind die Ausnahmen von der Anwendung der CRR für solche Finanzdienstleistungsinstitute festgelegt, die nicht als CRR-Wertpapierfirma einzustufen sind.

wenn sie über die Befugnis verfügen, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und/oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ohne dass dies den Tatbestand des Eigenhandels nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 KWG bzw. den des Eigengeschäftes nach § 1 Absatz 1a Satz 3 KWG erfüllt.

Unter dem **Finanzkommissionsgeschäft** gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG versteht man die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung.

Das **Emissionsgeschäft** nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 KWG hat die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung („Übernahmekonsortium“) oder die Übernahme gleichwertiger Garantien zum Gegenstand.

Wertpapierhandelsunternehmen können somit je nach Erlaubnisumfang sowohl Finanzdienstleistungsinstitute als auch Kreditinstitute sein. Wertpapierhandelsunternehmen haben neben dem KWG auch das Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) zu beachten. Die Erlaubnisvoraussetzungen für Kreditinstitute sind gesondert zu erfragen.

1.4 Erlaubnispflichtige Nebendienstleistungen der MiFID II können durch MiFID II-Wertpapierfirmen zusätzlich zu den Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften erbracht werden, für die sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt nach dem KWG besitzen. Um die in Anhang 1, Abschnitt B der MiFID II aufgeführten Nebendienstleistungen⁸ anbieten zu dürfen, müssen diese in einem direkten Zusammenhang mit den Finanzdienstleistungen bzw. Bankgeschäften stehen, die das Institut betreibt. Für das Erbringen von Nebendienstleistungen ist ebenfalls die vorherige Erlaubniserteilung durch die Bundesanstalt erforderlich.

1.5 Finanzinstrumente i.S.d. § 1 Absatz 1 bis 3 und 17 KWG sowie i.S.d. § 2 Absatz 1 und 6 KWG sind gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 KWG⁹:

1. Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Hinterlegungsscheine, die Aktien oder Aktien vergleichbare Anteile vertreten,
2. Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft i.S.d. § 1 des Genossenschaftsgesetzes,
3. Schuldtitel, insbesondere Genussscheine, Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, sowie Hinterlegungsscheine, die diese Schuldtitel vertreten,

⁸ Siehe Ziffer 3.3, Seite 23

⁹ Einzelheiten sind den Merkblättern der Bundesanstalt „Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nr. 1 bis 7 KWG (Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten)“ sowie „Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Absatz 11 Satz 3 KWG (Derivate)“ zu entnehmen.

4. sonstige Rechte, die zum Erwerb oder zur Veräußerung von Rechten nach den Nr. 1 und 3 berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die in Abhängigkeit von solchen Rechten, von Währungen, Zinssätzen oder anderen Erträgen, von Waren, Indices oder Messgrößen bestimmt wird,
5. Anteile an Investmentvermögen i.S.d. § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
6. Geldmarktinstrumente,
7. Devisen oder Rechnungseinheiten,
8. Derivate,
9. Berechtigungen, Emissionsreduktionseinheiten und zertifizierte Emissionsreduktionen i.S.d. § 3 Nr. 3, 6 und 18 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, soweit sie im EU-Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate) sowie
10. Kryptowerte.

Genauere Ausführungen zur Definition von Hinterlegungsscheinen, Kryptowerten und Derivaten i.S.d. KWG sind dem jeweiligen Gesetzestext in § 1 Absatz 11 Satz 2, 4 und 6 KWG zu entnehmen.

Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operatives Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist. Eine Anzahl von Anlegern ist dabei gegeben, wenn die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Organismus für gemeinsame Anlagen die Anzahl möglicher Anleger nicht auf einen Anleger begrenzen. Diese Begriffsbestimmung definiert Investmentvermögen als Überbegriff für alle Fonds unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig davon, ob es sich um offene oder geschlossene Fonds handelt. Investmentvermögen sind damit sowohl Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) als auch alternative Investmentfonds (AIF).

2 Ausnahmen

Welche Unternehmen nicht als Finanzdienstleistungsinstitute anzusehen sind und somit **keiner Erlaubnis** der Bundesanstalt bedürfen, ist in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 22 und Absatz 10 KWG sowie § 32 Absatz 1a Satz 3 KWG festgelegt¹⁰.

Zu nennen sind aus § 2 Absatz 6 Satz 1 KWG insbesondere

¹⁰ Eine Erlaubnis nach §§ 34f und 34h Gewerbeordnung wird durch die Ausnahmeregelungen nicht berührt.

- Unternehmen, die Finanzdienstleistungen ausschließlich für ihre Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen (**Nr. 5**);
- Unternehmen, deren Finanzdienstleistung für andere ausschließlich in der Verwaltung eines Systems von Arbeitnehmerbeteiligungen an den eigenen oder an mit ihnen verbundenen Unternehmen besteht (**Nr. 6**);
- Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen ausschließlich die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwischen Kunden und
 - einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut,
 - einem nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen,
 - einem Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist,
 - Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwalteten Investmentgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften,
 - Anbietern oder Emittenten von Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes

betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 97 Absatz 1 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erhalten hat, die für den in § 345 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, oder Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vorgesehenen Zeitraum noch fortbesteht, oder eine Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erhalten hat oder auf Anteile oder Aktien an EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, oder auf Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes, welche erstmals öffentlich angeboten werden, beschränken und die Unternehmen **nicht befugt** sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. Diese Ausnahme gilt nicht für Anteile oder Aktien an Hedgefonds i.S.d. § 283 des Kapitalanlagegesetzbuchs (**Nr. 8**).

Diese Ausnahme gilt auch bei Vermittlung an mehrere der oben genannten Anbieter.

- Angehörige freier Berufe, die Finanzdienstleistungen nur gelegentlich i.S.d. Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht das Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt (**Nr. 10**);

- Unternehmen, die außer Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchstabe a und b KWG, jeweils ausschließlich mit Waretermingeschäften, Emissionszertifikaten und mit Derivaten auf Emissionszertifikate, keine Finanzdienstleistungen erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen, dass
 - a) das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG erbringt,
 - b) die Finanzdienstleistung des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit i.S.d. Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/592 ist,
 - c) dieses Nebengeschäft, soweit das Unternehmen nicht die Finanzdienstleistung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 3 Nr. 4 Buchstabe a KWG erbringt, ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird und
 - d) das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Ausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt; für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können nähere Bestimmungen in der Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 KWG erlassen werden; insbesondere kann dem Betreiber ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und er mit der Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seite belastet werden (**Nr. 11**);
- Unternehmen, deren einzige Finanzdienstleistung der Handel mit Sorten ist, sofern ihre Haupttätigkeit nicht im Sortengeschäft besteht (**Nr. 12**);

Darunter fallen Hotels, Reisebüros, Kaufhäuser und andere Unternehmen, die das Sortengeschäft lediglich als Nebentätigkeit betreiben.

- Unternehmen, die als Finanzdienstleistung ausschließlich die Anlageberatung im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit erbringen, ohne sich die Anlageberatung besonders vergüten zu lassen (**Nr. 15**);
- Betreiber organisierter Märkte, die neben dem Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen (**Nr. 16**);

Hierunter fallen beispielsweise Börsen, die keine andere Finanzdienstleistung anbieten.

- Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung das Finanzierungsleasing betreiben, falls sie nur als Leasing-Objektgesellschaft für ein einzelnes Leasingobjekt tätig werden, keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen und von einem Institut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum verwaltet werden, das nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates zum Betrieb des Finanzierungsleasings zugelassen ist (**Nr. 17**);

- Unternehmen, die als Finanzdienstleistung nur die Anlageverwaltung betreiben und deren Mutterunternehmen die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder ein Institut i.S.d. Satzes 2 ist. Institut i.S.d. Satzes 1 ist ein Finanzdienstleistungsinstitut, das die Erlaubnis für die Anlageverwaltung hat, oder ein CRR-Institut (§ 1 Absatz 3d Satz 3 KWG) mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums i.S.d. § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG, das in seinem Herkunftsmitgliedstaat über eine Erlaubnis für mit § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 11 KWG vergleichbare Geschäfte verfügt, oder ein Institut mit Sitz in einem Drittstaat, das für die in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 11 KWG genannten Geschäfte nach Absatz 4 von der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG freigestellt ist (**Nr. 18**);
- Unternehmen, die das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Anbieter oder für Emittenten von Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF i.S.d. § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erbringen (**Nr. 19**),
- Unternehmen, die außer der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageverwaltung keine Finanzdienstleistungen erbringen, sofern die Finanzportfolioverwaltung und Anlageverwaltung nur auf Vermögensanlagen i.S.d. § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes oder von geschlossenen AIF i.S.d. § 1 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs beschränkt erbracht werden (**Nr. 20**);
- soweit sie Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG in Bezug auf Warenderivate erbringen, die mit ihren Haupttätigkeiten in Zusammenhang stehen:
 - a) Übertragungsnetzbetreiber i.S.d. Artikels 2 Nr. 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder des Artikels 2 Nr. 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,
 - b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen, sowie
 - c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben (**Nr. 21**);
- Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, soweit sie Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG erbringen (**Nr. 22**).

Eine weitere **Ausnahme** von der Erlaubnispflicht sieht § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG für vertraglich gebundene Vermittler vor:

- Unternehmen gelten auch dann **nicht** als Finanzdienstleistungsinstitute, wenn

- sie die Anlagevermittlung, die Anlageberatung oder das Platzierungsgeschäft ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines CRR-Kreditinstituts (nach § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG) oder eines Wertpapierhandelsunternehmens (nach § 1 Absatz 3d Satz 4 KWG), das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG im Inland tätig ist, ausüben, ohne andere Finanzdienstleistungen und ohne Bankgeschäfte zu erbringen,
- dies der Bundesanstalt vom haftenden Institut oder Unternehmen zuvor im ausschließlich elektronischen Meldeverfahren angezeigt wird.

Wird das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mittels direktem elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikaten betrieben (§ 32 Absatz 1a Satz 2 KWG), so wird eine schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt nicht benötigt, soweit die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1a Satz 3 zutreffen.

3 Erlaubniserteilung für Wertpapierfirmen i.S.d. MiFID II

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Erlaubniserteilung für solche Unternehmen, welche nach erfolgter Zulassung als Wertpapierfirmen i.S. der MiFID II (siehe hierzu Abschnitt 1.3 des Merkblatts) eingestuft würden.

3.1 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Wie sich aus § 33 Absatz 1 Satz 1 KWG, der auf die Erlaubnisversagung abstellt, ergibt, darf die Bundesanstalt die Erlaubnis nur erteilen, wenn die folgenden zwingenden **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Es müssen die zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel**, insbesondere ein ausreichendes **Anfangskapital** im Inland, zur Verfügung stehen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KWG).
- Für Unternehmen, die beabsichtigen, die Anlageberatung, die Anlagevermittlung, die Abschlussvermittlung, die Finanzportfolioverwaltung, den Betrieb eines multilateralen Handelssystems oder das Platzierungsgeschäft auszuüben, und die **nicht befugt** sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen **Eigentum oder Besitz** an Geldern oder Wertpapieren von Kunden **zu verschaffen**, und die **nicht auf eigene Rechnung** mit Finanzinstrumenten handeln, ist dies ein Betrag im Gegenwert von mindestens **50.000 Euro**.
- Für Unternehmen, die die Anlageberatung, die Anlagevermittlung sowie die Abschlussvermittlung betreiben, und nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ein Betrag von **25.000 Euro**, wenn sie zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittler

in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2002/92/EG erfüllen.

Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 KWG können Anlageberater und Anlagevermittler, die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und die nicht auf eigene Rechnung handeln, an Stelle des Anfangskapitals den Abschluss einer geeigneten Versicherung zum Schutz des Kunden nachweisen. Diese Versicherung muss eine Versicherungssumme von 1.000.000 Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungssumme von mindestens 1.500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vorsehen.

Für Anlageberater und Anlagevermittler, die zusätzlich als Versicherungsvermittler nach der Richtlinie 2002/92/EG in ein Register eingetragen sind und die Anforderungen des Artikel 4 Absatz 3 dieser Richtlinie erfüllen, gelten niedrigere Summen von 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall und eine Versicherungssumme von mindestens 750.000 Euro für alle Fälle eines Versicherungsjahres.

Eine geeignete Versicherung muss insbesondere Schäden abdecken, die durch Falschberatung entstehen. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der von einem Anlageberater oder Anlagevermittler vorgelegte Versicherungsvertrag den Anforderungen des § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3 KWG entspricht¹¹.

- Für Unternehmen, die Eigengeschäfte auch an ausländischen Derivatemärkten und an Kassamärkten nur zur Absicherung dieser Positionen betreiben, das Finanzkommissionsgeschäft oder die Anlagevermittlung nur für andere Mitglieder dieser Märkte erbringen oder im Wege des Eigenhandels i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a KWG als Market Maker i.S.d. WpHG Preise für andere Mitglieder dieser Märkte stellen, ein Betrag von **25.000 Euro**, sofern für die Erfüllung der Verträge, die diese Unternehmen an diesen Märkten oder in diesen Handelssystemen schließen, Clearingmitglieder derselben Märkte oder Handelssysteme haften.
- Finanzdienstleistungsinstitute, die nicht auf eigene Rechnung handeln, aber nicht unter die zuvor genannten Kategorien fallen, haben einen Betrag im Gegenwert von mindestens **125.000 Euro** nachzuweisen.
- Bei Finanzdienstleistungsinstituten, die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, bei Finanzdienstleistungsinstituten die das eingeschränkte Verwahrgeschäft i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 12 KWG erbringen, sowie bei Wertpapierhandelsbanken ist ein Betrag im Gegenwert von mindestens **730.000 Euro** vorgeschrieben.

¹¹ Siehe hierzu auch Rundschreiben der Bundesanstalt „2/2008 (WA) – Anforderungen an die eigenkapitalersetzende Versicherung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG“ v. 25.1.2008

Das Anfangskapital bemisst sich nach Artikel 4 Absatz 1 Nr. 51 der CRR (im Wesentlichen eingezahltes Kapital, Rücklagen sowie einbehaltene Gewinne), ggf. abzüglich von Entnahmen und Gesellschafterdarlehen bzw. abzüglich des Gesamtnennbetrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind.

Das Kapital muss frei verfügbar sein und darf nicht direkt oder indirekt vom Institut finanziert sein. Allerdings behält sich die Bundesanstalt vor, jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Anfangskapital in Höhe der oben genannten Beträge auch tatsächlich ausreichend ist und der konkreten Situation des neuen Instituts gerecht wird. Dies kann insbesondere zum Tragen kommen, wenn und soweit das Institut der Bundesanstalt die Übernahme einer Haftung gemäß § 2 Absatz 10 KWG anzeigt.

Zu beachten ist ferner:

Finanzportfolioverwalter sowie **Abschlussvermittler**¹² haben neben Anforderungen an das Anfangskapital (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a KWG) die Kapitalquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 CRR jederzeit einzuhalten. Dafür sind anrechenbare Eigenmittel i.S.d. Artikel 92, 95 Absatz 2 und 97 der CRR in ausreichender Höhe (mindestens ein Viertel der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten) vorzuhalten. Wird die Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausgeübt, müssen anrechenbare Eigenmittel in Höhe von mindestens einem Viertel der im Geschäftsplan veranschlagten fixen Gemeinkosten vorgehalten werden (Artikel 97 Absatz 3 CRR). Der Bundesanstalt wird in Artikel 97 Absatz 2 CRR die Möglichkeit eingeräumt, die Eigenmittelanforderungen anzupassen, wenn nach ihrer Ansicht eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit eines Institutes eingetreten ist.

Ob Wertpapierhandelsunternehmen eine Berechnung der Kapitalquoten des Artikel 92 Absatz 1 CRR ggf. unter Berücksichtigung der Vorschriften der Artikel 95 Absatz 2 und 97 CRR vorzunehmen haben, kann dem Dokument „Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken“ entnommen werden, welches auf der Homepage der Deutschen Bundesbank bereitgestellt ist.

Bei **Wertpapierhandelsunternehmen** in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes oder einer Personenhandelsgesellschaft sind die Risikoaktiva des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter in die Beurteilung der Solvenz des Instituts einzubeziehen; das freie Vermögen des Inhabers oder der Gesellschafter bleibt bei der Berechnung der Eigenmittel unberücksichtigt (§ 2b Absatz 2 Satz 1 KWG).

- Es müssen zuverlässige und fachlich geeignete **Geschäftsleiter** vorhanden sein, die dem Institut nicht nur ehrenamtlich zur Verfügung stehen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 4a und 5 KWG).

¹² Finanzportfolioverwalter und Abschlussvermittler, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die nicht befugt sind, sich Eigentum und Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen

Ein Finanzdienstleistungsinstitut, das **befugt** ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen **Eigentum oder Besitz** an Geldern oder Wertpapieren von Kunden **zu verschaffen**, muss mindestens **zwei** Geschäftsleiter haben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). In allen übrigen Fällen ist **ein** Geschäftsleiter ausreichend.

Es dürfen keinerlei Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen **Zuverlässigkeit** der Geschäftsleiter ergeben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KWG). Nicht zuverlässig ist z.B., wer Vermögensdelikte begangen hat, gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften für den Betrieb eines Unternehmens verstoßen oder in seinem privaten oder geschäftlichen Verhalten gezeigt hat, dass von ihm eine solide Geschäftsführung nicht erwartet werden kann.

Die **fachliche Eignung** der Geschäftsleiter setzt nach § 25c Absatz 1 Satz 2 KWG voraus, dass sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften, Leitungserfahrung sowie ausreichende Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Finanzdienstleistungsinstituts ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird (§ 25c Absatz 1 Satz 3 KWG). Als leitend tätig ist hierbei anzusehen, wer in der Geschäftsleitung eines Instituts oder unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene tätig war. Die fachliche Eignung ist im übrigen Gegenstand einer alle Umstände des Einzelfalles erfassenden, die Besonderheiten des jeweiligen Instituts berücksichtigenden Würdigung.

- Die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter eines Unternehmens, das an dem Finanzdienstleistungsinstitut eine **bedeutende Beteiligung** (§ 1 Absatz 9 KWG) hält, müssen den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen. Das setzt insbesondere voraus, dass sie zuverlässig sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KWG).
 - Die **Hauptverwaltung und**, soweit es sich um eine juristische Person und nicht um eine Zweigstelle i.S.d. § 53 handelt, **der juristische Sitz** des Finanzdienstleistungsinstituts muss **im Inland** sein (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KWG).
- Das Institut muss bereit bzw. in der Lage sein, die erforderlichen **organisatorischen Vorkehrungen** zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KWG, siehe auch § 25a KWG).

3.2 Versagen der Erlaubnis

Die Bundesanstalt kann u.a. gemäß § 33 Absatz 2 KWG die Erlaubnis **versagen**, wenn

- das Finanzdienstleistungsinstitut mit dem Inhaber einer **bedeutenden Beteiligung** verbunden ist und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern (§ 33 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KWG),

- das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens mit **Sitz im Ausland** ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist (§ 33 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie
- der Erlaubnis Antrag keine ausreichenden **Angaben und Unterlagen** enthält (§ 33 Absatz 2 Satz 3 KWG).

3.3 Inhalte des Erlaubnis Antrags

Erlaubnis Anträge für Wertpapierhandelsbanken und Wertpapierhandelsunternehmen sind vom zukünftigen Erlaubnisträger zu stellen, d.h. bei Kapitalgesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft, bei Personenhandelsgesellschaften von jedem persönlich haftenden Gesellschafter und bei Instituten in der Rechtsform des Einzelkaufmanns vom Inhaber. Der Antrag ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten und mit allen erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Seit dem 3. Januar 2018 haben alle Wertpapierhandelsbanken und Wertpapierhandelsunternehmen aufgrund der **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945** hierfür das „Formular für den Antrag auf Zulassung als Wertpapierfirma“, das „Formular der Liste der Mitglieder des Leitungsorgans“ sowie gegebenenfalls die „Benachrichtigung über Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans“ zwingend zu verwenden, (Anlagen I - III der Durchführungsverordnung). Ein Antrag kann somit nicht mehr, wie bisher, formlos schriftlich gestellt werden. Werden die vorgeschriebenen Formulare nicht verwendet, wird die Bundesanstalt den Antrag gebührenpflichtig als unzulässig zurückweisen. Eine erneute Antragstellung bleibt jedoch möglich.

Die Vorgaben des § 32 Absatz 1 Satz 2 KWG sowie des § 14 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (AnzV) haben für die Erlaubnis Anträge von Wertpapierhandelsbanken und Wertpapierhandelsunternehmen keine Gültigkeit mehr. Ein Erlaubnis Antrag hat nun zwingend alle Informationen zu enthalten, welche durch die **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943** für jeden Themenbereich des Antragsformulars verbindlich vorgegeben wird. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt zur Prüfung des Antrags zusätzliche Informationen verlangen.

In den folgenden, nicht abschließenden Hinweisen werden die nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 einzureichenden Unterlagen konkretisiert (die Artikelangaben beziehen sich jeweils auf die Delegierte Verordnung):

- a) Allgemeine Informationen (Artikel 1 lit. b)

Für die Liste der „zu erbringenden oder auszuübenden Wertpapierdienstleistungen“ sollte auf die Begriffsbestimmungen für Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach dem KWG zurückgegriffen werden (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 sowie Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 - 4 und 11 KWG).

Weiterhin ist auch aufzuführen, wenn beabsichtigt ist, das Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1 KWG bzw. nach § 32 Absatz 1a Satz 2 KWG zu betreiben (Details hierzu siehe Punkt 1.2).

Bei den anzugebenden **Nebendienstleistungen** gemäß Anhang 1, Abschnitt B der MiFID II, (siehe hierzu auch Punkt 1.4 des Merkblatts) sind die im Folgenden aufgeführten Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Absatz 9 WpHG zu verwenden:

1. die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen (Depotgeschäft)
2. die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
3. die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen,
4. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
5. das Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien i.S.d. Artikels 3 Absatz 1 Nr. 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Anlagestrategieempfehlung) oder von Anlageempfehlungen i.S.d. Artikels 3 Absatz 1 Nr. 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Anlageempfehlung),
6. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen,
7. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert i.S.d. Absatzes 2 Nr. 2 oder Nr. 5¹³ beziehen und im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen stehen.

Zu beachten ist, dass für die unter 1. genannten Nebendienstleistung zusätzlich die Erlaubnis für das Depotgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) und für die unter 2. genannten Nebendienstleistung zusätzlich die Erlaubnis für das Kreditgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) beantragt werden muss.

Bei Angaben zur „Anlagentätigkeit“ muss ausgeführt werden, ob Geschäfte für das Anlagebuch oder das Handelsbuch geplant sind, oder keine Geschäfte auf eigene Rechnung getätigt werden sollen. Auch für den Fall, dass nur Geschäfte für das Anlagebuch geplant sind, muss ein Antrag auf Erlaubniserteilung für das Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1 KWG gestellt werden. Zu beachten ist hierbei, dass auch für den Fall, dass nur

¹³Die korrekte Verweisstelle lautet § 2 Abs. 3 WpHG. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler im WpHG, der zukünftig behoben werden soll.

Eigengeschäfte in Finanzinstrumenten für das Anlagebuch getätigt werden sollen, ein Abgrenzungskatalog zwischen Handelsbuchgeschäften und Geschäften für das Anlagebuch eingereicht werden muss.

b) Allgemeine Informationen (Artikel 1 lit. c)

Der Antragsteller reicht beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung ein. Bestehende juristische Personen müssen ihre Existenz durch einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister nachweisen.

c) Informationen zum Kapital (Artikel 2)

Neben den in diesem Artikel genannten Angaben sind dem Erlaubnis Antrag Nachweise über das eingezahlte Grundkapital und andere Arten des aufgebrauchten Kapitals beizulegen. Dabei kann es sich sowohl um eine Bestätigung eines Kreditinstituts als auch um eine zeitnahe Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über das Vorhandensein des erforderlichen Anfangskapitals handeln. Weiterhin muss das Kapital frei von Rechten Dritter sein und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter stehen.

d) Informationen zu den Anteilseignern (Artikel 3 lit. b und Artikel 9)

Soweit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens eine Anteilseignerkontrolle durchgeführt werden muss, ist nicht die Inhaberkontrollverordnung nach deutschem Recht anzuwenden. Maßgeblich ist die **Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946**, auf deren Artikel 3, 4 und 5 verwiesen wird.

Sofern an dem Institut keine qualifizierten Beteiligungen i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nr. 36 der CRR gehalten werden, sind die maximal 20 größten Anteilseigner nach Vorgabe des Artikel 3 lit. a) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 zu benennen.

Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, Tatsachen anzugeben, die auf eine enge Verbindung (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 38 CRR) zwischen dem Institut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen.

e) Informationen über das Leitungsorgan und die Personen, die die Geschäfte leiten (Artikel 4 lit. a)

Leitungsorgan im Sinne dieses Artikels sind bei juristischen Personen der Vorstand oder die jeweiligen Geschäftsführer sowie das gesetzliche oder freiwillige Aufsichtsorgan. Zu den Personen, die die Geschäfte leiten, gehören darüber hinaus auch – sofern vorhanden – Inhaber sogenannter „Schlüsselfunktionen“, wie z.B. der Leiter einer bedeutenden Zweigniederlassung. Die Anforderungen im Hinblick auf Mitarbeiter der internen Verwaltung und Kontrollorgane, wie z.B. der Leiter von Compliance, Interner Revision sowie der Rechnungslegung werden in Artikel 6 lit. c) i) näher beschrieben.

Der gemäß Artikel 4 lit. a) iii) einzureichende Lebenslauf muss monatsgenaue Angaben enthalten sowie lückenlos, vollständig und wahr sein. Er muss eigenhändig unterzeichnet und mit einem Datum versehen sein.

Als amtliche Urkunde i.S.d. Artikel 4 lit. a) v) ist ein Bundeszentralregisterauszug nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz, bei EU-Bürgern nach § 30b Bundeszentralregistergesetz, einzureichen. Sofern erforderlich können weitere amtliche Urkunden im Laufe des Erlaubnisverfahrens angefordert werden. Darüber hinaus ist auch ein Gewerbezentralregisterauszug (§ 150 Gewerbeordnung) einzureichen.

Zudem sind Unterlagen zu den Themenbereichen Finanzinformationen (Artikel 5) sowie Informationen über die Firmenorganisation (Artikel 6) einzureichen.

4 Erlaubniserteilung für Finanzdienstleistungsinstitute, welche keine Wertpapierfirmen i.S.d. MiFID II sind

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Erlaubniserteilung für solche Unternehmen, welche nach Erlaubniserteilung **nicht** als Wertpapierfirmen i.S. der MiFID II (siehe hierzu Abschnitt 1.3 des Dokuments) eingestuft würden, da sie lediglich die Finanzdienstleistungen des Kryptoverwahrgeschäfts, der Anlageverwaltung, der Drittstaateneinlagenvermittlung, des Sortengeschäfts, des Finanzierungsleasings sowie des Factorings betreiben.

4.1 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Wie sich aus § 33 Absatz 1 Satz 1 WG, der auf die Erlaubnisversagung abstellt, ergibt, darf die Bundesanstalt die Erlaubnis nur erteilen, wenn die folgenden zwingenden **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Es müssen die zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel**, insbesondere ein ausreichendes **Anfangskapital** im Inland, zur Verfügung stehen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KWG).
- Für Unternehmen, welche außer der Drittstaateneinlagenvermittlung, dem Sortengeschäft, dem Factoring und dem Finanzierungsleasing keine weitere Finanzdienstleistung erbringen, sind die Regelungen über das Anfangskapital nicht anzuwenden (§ 2 Absatz 7 und 7a KWG).
- Für Unternehmen, die beabsichtigen, die Anlageverwaltung auszuüben, und die **nicht befugt** sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen **Eigentum oder Besitz** an Geldern oder Wertpapieren von Kunden **zu verschaffen**, und die **nicht auf eigene Rechnung** mit Finanzinstrumenten handeln, ist dies ein Betrag im Gegenwert von mindestens **50.000 Euro**.

Das Anfangskapital bemisst sich nach Artikel 4 Absatz 1 Nr. 51 der CRR (im Wesentlichen eingezahltes Kapital, Rücklagen sowie einbehaltene Gewinne), ggf. abzüglich von Entnah-

men, Gesellschafterdarlehen sowie eigenen Aktien im Bestand bzw. abzüglich des Gesamtnennbetrages der Aktien, die mit einem nachzuzahlenden Vorzug bei der Verteilung des Gewinns ausgestattet sind.

- Das Kapital muss frei verfügbar sein und darf nicht aus einer Kreditaufnahme herrühren. Allerdings behält sich die Bundesanstalt vor, jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Anfangskapital in Höhe der oben genannten Beträge auch tatsächlich ausreichend ist und der konkreten Situation des neuen Instituts gerecht wird.
- Es müssen zuverlässige und fachlich geeignete **Geschäftsleiter** vorhanden sein, die dem Institut nicht nur ehrenamtlich zur Verfügung stehen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 4a und 5 KWG).

Es dürfen keinerlei Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen **Zuverlässigkeit** der Geschäftsleiter ergeben (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KWG). Nicht zuverlässig ist z.B., wer Vermögensdelikte begangen hat, gegen gesetzliche Ordnungsvorschriften für den Betrieb eines Unternehmens verstoßen oder in seinem privaten oder geschäftlichen Verhalten gezeigt hat, dass von ihm eine solide Geschäftsführung nicht erwartet werden kann.

Die **fachliche Eignung** der Geschäftsleiter setzt nach § 25c Absatz 1 Satz 2 KWG voraus, dass sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften, Leitungserfahrung sowie ausreichende Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben.¹⁴ Die fachliche Eignung für die Leitung eines Finanzdienstleistungsinstituts ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird (§ 25c Absatz 1 Satz 3 KWG). Als leitend tätig ist hierbei anzusehen, wer in der Geschäftsleitung eines Instituts oder unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene tätig war. Die fachliche Eignung ist im übrigen Gegenstand einer alle Umstände des Einzelfalles erfassenden, die Besonderheiten des jeweiligen Instituts berücksichtigenden Würdigung.

- Die Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter eines Unternehmens, das an dem Finanzdienstleistungsinstitut eine **bedeutende Beteiligung** (§ 1 Absatz 9 KWG) hält, müssen den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen. Das setzt insbesondere voraus, dass sie zuverlässig sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KWG).
- Die **Hauptverwaltung** des Finanzdienstleistungsinstituts muss **im Inland** sein (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KWG).

¹⁴ Im Falle des Kryptoverwahrgeschäfts wird der technischen Expertise eine besondere Rolle eingeräumt (siehe Ziffer 3 lit. b der Hinweise zum Erlaubnis Antrag für das Kryptoverwahrgeschäft, die unter <https://www.bafin.de/dok/13880020> abrufbar sind).

- Das Institut muss bereit bzw. in der Lage sein, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen (§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KWG, siehe auch § 25a KWG).

4.2 Versagen der Erlaubnis

Die Bundesanstalt kann u.a. gemäß § 33 Absatz 2 KWG die Erlaubnis **versagen**, wenn

- das Finanzdienstleistungsinstitut mit dem Inhaber einer **bedeutenden Beteiligung** verbunden ist und diese Unternehmensverbindung oder die Struktur der Unternehmensverbindung des Inhabers der bedeutenden Beteiligung mit anderen Unternehmen geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu verhindern (§ 33 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KWG),
- das Institut Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens mit **Sitz im Ausland** ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist (§ 33 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KWG) sowie
- der Erlaubnisantrag keine ausreichenden **Angaben und Unterlagen** enthält (§ 33 Absatz 2 Satz 3 KWG).

4.3 Inhalte des Erlaubnisanspruchs

Erlaubnisansprüche sind vom zukünftigen Erlaubnisträger formlos schriftlich zu stellen, d.h. bei Kapitalgesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft, bei Personenhandelsgesellschaften von jedem persönlich haftenden Gesellschafter und bei Instituten in der Rechtsform des Einzelkaufmanns vom Inhaber. Der Antrag ist an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu richten und mit allen erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Im Antrag sind die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, der Sitz, der Geschäftszweck, die Organe und deren Zusammensetzung sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme zu nennen. Ferner ist anzugeben, für welche der in § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG genannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird. Außerdem ist ausdrücklich zu erklären, ob die Befugnis bestehen wird, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, ob auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt werden soll und ob derartige Geschäfte im Anlagebuch betrieben werden sollen.

Eine beglaubigte Ablichtung der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung sind beizufügen.

Der Antrag muss außerdem folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Einen geeigneten Nachweis der zum Geschäftsbetrieb **erforderlichen Mittel** (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG i.V.m. § 14 Absatz 3 AnzV) ¹⁵.

Als Nachweis bei Gründung eines Unternehmens ist eine Bestätigung eines CRR-Kreditinstituts i.S.v. § 1 Absatz 3d Satz 1 KWG mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Bei bestehenden Unternehmen, die erlaubnispflichtige Geschäfte aufnehmen wollen, ist stattdessen eine zeitnahe Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über das Vorhandensein des erforderlichen Anfangskapitals vorzulegen.

- Die Angabe der **Geschäftsleiter** (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG i.V.m. § 14 Absatz 2 AnzV).
- Angaben, die für die Beurteilung der **Zuverlässigkeit** der Antragsteller und der Geschäftsleiter (§ 1 Absatz 2 Satz 1 KWG) erforderlich sind (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 KWG).

Hierzu dienen ein von jedem Antragsteller bzw. Geschäftsleiter

- vorzulegendes Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und zu weiteren Mandaten im Geltungsbereich des Kreditwesengesetzes der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters, der zur Einzelvertretung des Instituts ermächtigten Person, der Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll oder des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (PVZ)“,
- vorzulegender Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung), wenn diese selbständig tätig waren oder sind oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Vertretungsberechtigte eines Gewerbetreibenden oder mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragt oder Leiter einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung waren oder sind,
- zu beantragendes „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder entsprechende Unterlagen aus dem Ausland (§ 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz, bei EU-Bürgern § 30b Bundeszentralregistergesetz).

Das Formular sowie eine Checkliste für die einzureichenden Unterlagen liegen dem „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ bei, die auf der Internet-Seite der Bundesanstalt (<http://www.bafin.de>) abgerufen werden können.

- Angaben, die für die Beurteilung der **fachlichen Eignung** der Inhaber und Geschäftsleiter erforderlich sind (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG).

¹⁵ Der insbesondere für Unternehmen, die die Anlageverwaltung ausüben möchten, relevant ist (siehe unter 4.1 des Merkblattes).

Jeder Inhaber bzw. Geschäftsleiter hat einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf (ergänzt zumindest um die Zeugnisse der in den letzten drei Jahren beendeten Beschäftigungsverhältnisse) einzureichen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die er tätig gewesen ist, und Angaben zur Art und Dauer (Monats- und Jahresangaben) der jeweiligen Tätigkeit, vor allem hinsichtlich der beantragten Geschäfte, einschließlich weiter ausgeübter Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muss. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere seine Vertretungsmacht, seine internen Entscheidungskompetenzen und die ihm innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen.

- Einen tragfähigen **Geschäftsplan** (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG), der folgende Angaben zu enthalten hat:
 - Die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen;
 - eine nähere Beschreibung der beabsichtigten Geschäftsabwicklung;
 - Muster der vorgesehenen Kundenverträge, Verwaltungsverträge, Konto-/Depotvollmachten und allgemeinen Geschäftsbedingungen – soweit sie schon entworfen sind;
 - eine Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen lässt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen und ob beabsichtigt ist, Auslagerungen von Bereichen auf ein anderes Unternehmen vorzunehmen;
 - eine Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren; hierbei ist insbesondere detailliert darzulegen, wie die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem KWG sichergestellt werden soll.
- Sofern an dem Institut **bedeutende Beteiligungen** gehalten werden (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 KWG), sind dem Erlaubnisantrag ferner hinzuzufügen:
 - Die Angabe der Inhaber bedeutender Beteiligungen;
 - die Angabe der Höhe dieser Beteiligungen;
 - Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Inhaber oder gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter notwendig sind.
- Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen Konzernen angehören, ist die Konzernstruktur unter Beifügung eines Konzernspiegels darzustellen.

- Sofern an dem Institut keine bedeutenden Beteiligungen gehalten werden, sind die max. 20 größten Anteilseigner zu benennen.
- Die Angabe von Tatsachen, die auf eine **enge Verbindung** (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 38 CRR) zwischen dem Finanzdienstleistungsinstitut und anderen natürlichen Personen oder anderen Unternehmen hinweisen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 KWG).
- Anzeigen und Unterlagen nach § 2c KWG i.V.m. der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV).

Bei **Instituten** in der Rechtsform eines Einzelkaufmannes, hat der Inhaber darzulegen, inwieweit er angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Kunden für den Fall getroffen hat, dass auf Grund seines Todes, seiner Geschäftsunfähigkeit oder aus anderen Gründen das Institut seine Geschäftstätigkeit einstellt (§ 2b Absatz 2 Satz 2 KWG). Ein Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen hat insbesondere die Einwilligung des darin genannten Vertreters zu enthalten; wenn es sich um eine natürliche Person handelt, ist eine Erklärung des Vertreters zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit beizufügen.

5 Zulassung von Unternehmen mit Sitz im Ausland

5.1 Die Erlaubnispflicht und die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen gelten entsprechend für ein Unternehmen mit Sitz in einem **anderen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes**, das durch eine im Inland zu errichtende Zweigstelle Finanzdienstleistungen erbringen will; die Zweigstelle gilt insoweit als Finanzdienstleistungsinstitut (§ 53 Absatz 1 KWG).

Ergänzend zu den Erlaubnisvoraussetzungen in Ziffer 3 bzw. 4 des Merkblattes ist auf folgendes **hinzuweisen**:

- Die Zweigstelle benötigt für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit ein ausreichendes **Anfangskapital**. Dieses Betriebskapital ist der Zweigstelle von dem Unternehmen, das diese Zweigstelle unterhält, zur freien Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften über das Anfangskapital gelten nicht für Institute, die ausschließlich die Drittstaateneinlagenvermittlung, das Sortengeschäft, das Factoring oder das Finanzierungsleasing betreiben (§ 2 Absatz 7 und 7a KWG).

- Das Unternehmen hat mindestens zwei natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland als **Geschäftsleiter** zu bestellen, sofern das Institut befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen (§ 53 Absatz 2 Nr. 1 KWG). Ansonsten genügt die Bestellung eines Geschäftsleiters. Die Geschäftsleiter müssen – wie in Ziffer 3 bzw. 4 näher ausgeführt – fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Bei Geschäftsleitern, die bisher überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des KWG tätig waren, sieht die Bundesanstalt die fachliche Eignung regelmäßig als gegeben an, wenn sie eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem – auch in einem anderen Staat befindlichen – Institut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachweisen, die deutsche Sprache oder eine international geläufige Sprache (Englisch) den Erfordernissen ihrer Stellung als Geschäftsleiter entsprechend beherrschen sowie eine einjährige praxisbezogene Tätigkeit im Geltungsbereich des KWG ausgeübt haben und zumindest einer der Geschäftsleiter eine dreijährige leitende Tätigkeit bei Instituten im Inland ausgeübt hat. Bei zwei Geschäftsleitern muss zumindest einer die deutsche Sprache beherrschen.

- Im Erlaubnis Antrag des Unternehmens sind – neben den in § 32 Absatz 1 Satz 2 KWG geforderten Angaben – mindestens zu nennen:
 - Name, Rechtsform, Sitz bzw. Anschrift des Unternehmens und der vorgesehenen Zweigstelle sowie Organe und satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand;
 - die Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
 - Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat der Hauptverwaltung;
 - der voraussichtliche Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme und
 - ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland für die Dauer des Erlaubnisverfahrens.

Außerdem ist anzugeben, für welche der in § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG angeführten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird.

Beizufügen ist die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens, die Bestätigung der Eintragung des Unternehmens in ein öffentliches Register sowie der letzte Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht (Geschäftsbericht).

Der Antrag muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

- Eine schriftliche Bestätigung entsprechend Ziffer 4.3 des Merkblattes über das der Zweigstelle frei zur Verfügung stehende Eigenkapital (außer bei den in § 2 Absatz 7 KWG angeführten Finanzdienstleistungsinstituten);
- eine Erklärung jedes Geschäftsleiters, wie in Ziffer 4.3 beschrieben;
- einen lückenlosen, unterzeichneten Lebenslauf jedes Geschäftsleiters gemäß Ziffer 4.3;
- einen Nachweis, dass dem Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Finanzdienstleistungen von der für die Aufsicht über das Unternehmen im Ausland zuständigen Stelle vorliegt (§ 53 Absatz 2 Nr. 5 KWG);

- eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Unternehmens, dass es die Errichtung der Zweigstelle beschlossen und die im Erlaubnisantrag genannten Personen als Geschäftsleiter bestellt hat;
- einen Nachweis der Vertretungsbefugnis der den Antrag stellenden Person(en).

Die Unterlagen sind jeweils in deutscher Sprache bzw. mit beigefügter deutscher Übersetzung der Bundesanstalt zu übersenden.

5.2 Ein **Wertpapierhandelsunternehmen** mit Sitz in einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraums** kann im Inland über eine Zweigstelle oder durch Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen **ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt** das Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäft betreiben oder sich als Anlageberater, als Anlage- oder Abschlussvermittler, als Finanzportfolioverwalter bzw. als Eigenhändler betätigen, oder das Platzierungsgeschäft, ein multilaterales Handelssystem oder das Eigengeschäft betreiben wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind (§ 53b Absatz 1 KWG):

- Das Unternehmen ist von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates zugelassen worden und wird von ihnen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beaufsichtigt.
- Die Geschäfte sind durch die Zulassung abgedeckt.

5.3 Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des **Europäischen Wirtschaftsraums**, welches, das **Sortengeschäft**, das **Factoring** oder das **Finanzierungsleasing** betreibt (Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2, 7, 9 und 10 KWG), kann diese Tätigkeit im Inland über eine Zweigstelle oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs **ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt** ausüben, wenn die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind (§ 53b Absatz 7 KWG):

- Das Unternehmen ist Tochterunternehmen eines oder mehrerer CRR-Kreditinstitute (§ 1 Absatz 3d Satz 1 KWG).
- Das (oder die) Mutterunternehmen ist (sind) in dem Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als CRR-Kreditinstitut(e) zugelassen.
- Die Tätigkeiten, die das Unternehmen ausübt, werden satzungsgemäß auch im Herkunftsmitgliedstaat betrieben.
- Das (oder die) Mutterunternehmen hält (halten) mindestens 90 v.H. der Stimmrechte des Tochterunternehmens.
- Das (oder die) Mutterunternehmen hat (haben) gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung des Tochterunternehmens glaubhaft gemacht und sich mit Zustimmung dieser Stellen des Herkunftsmitgliedstaats gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen verbürgt.

- Das Tochterunternehmen ist in die Beaufsichtigung des Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis einbezogen.

6 Gebühren/Umlage

Das Erlaubnisverfahren ist gemäß § 14 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG) gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich im Einzelfall nach der Art der beantragten Finanzdienstleistung. Sie beträgt nach § 2 Absatz 1 FinDAGKostV in Verbindung mit Ziffer 1.1.13.1.2.2 des Gebührenverzeichnisses mindestens 4.545 oder 10.160 Euro. Falls zusätzlich Bankgeschäfte wie das Finanzkommissions- oder Emissionsgeschäft erbracht werden sollen, kann die Gebühr gemäß Ziffer 1.1.13.3 bis zu 22.295 Euro betragen. Eine Gebühr kann auch erhoben werden, wenn der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vom Antragsteller zurückgezogen oder von der Bundesanstalt abschlägig beschieden wird.

Ferner sind die Kosten der Bundesanstalt für die laufende Aufsicht gemäß § 13 FinDAG von den Instituten zu erstatten; sie werden anteilig auf die einzelnen Institute umgelegt. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung wird durch die o.a. Rechtsverordnung bestimmt.

7 Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)

Alle Wertpapierhandelsunternehmen (s. Ziffer 1.3) sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch die Zugehörigkeit zur EdW zu sichern. Die Beitragsleistung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit; das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Informationen hierzu sowie über die der EdW einzureichenden Unterlagen erhalten Sie unter:

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

10865 Berlin

Telefon: (030) 203 699 5626

Telefax: (030) 203 699 5630

Email: mail@e-d-w.de

Internet: <http://www.e-d-w.de>

8 Anschriften

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen sind zu richten an:

Für die Finanzdienstleistungen des Finanzierungsleasings sowie des Factorings:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat BA3

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon: (0228) 4108 - 0

Telefax: (0228) 4108 - 1550

Email: ba3@bafin.de

Internet: <http://www.bafin.de>

Für die Finanzdienstleistung des Kryptoverwahrungsgeschäfts:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Gruppe IT-Aufsicht - Kryptoverwahrungsgeschäft

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon: (0228) 4108 - 0

Telefax: (0228) 4108 – 1550

Email: Kryptoverwahrung@bafin.de

Internet: <http://www.bafin.de>

Für alle weiteren Finanzdienstleistungen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Kontaktstelle Erlaubnisanträge für Wertpapierhandelsunternehmen

Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt

Telefon: (0228) 4108 - 0
Telefax: (0228) 4108 - 1550

Email: Erlaubnisantraege.Wertpapierhandelsunternehmen@bafin.de

Internet: <http://www.bafin.de>

Sollten Sie eine Erlaubnis beantragen wollen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit der für Ihren Sitz zuständigen **Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank** auf. Dies gilt auch, falls Sie zu diesem Merkblatt weitere Fragen haben. Die betreffende Hauptverwaltung wird ggf. Ihre Fragen mit einer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiterleiten.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

Leibnizstraße 10
10625 Berlin

Telefon: (030) 34 75 - 0
Telefax: (030) 34 75 - 12 90
Email: laufende-aufsicht.hv-bbb@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 8 74 - 0
Telefax: (0211) 8 74 - 22 86
Email: bankenaufsicht.hv-nrw@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hessen

Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 23 88 - 0
Telefax: (069) 23 88 - 11 11
Email: bankenaufsicht.hv-h@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Willy-Brandt-Straße 73
20459 Hamburg

Telefon: (040) 37 07 - 0
Telefax: (040) 37 07 - 41 72
Email: bankenaufsicht.hv-hms@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Georgsplatz 5

Telefon: (0511) 30 33 - 0

30159 Hannover

Telefax: (0511) 30 33 27 96

Email: bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen

Straße des 18. Oktober 48

Telefon: (0341) 8 60 - 0

04103 Leipzig

Telefax: (0341) 8 60 - 25 99

Email: bankenaufsicht.hv-sth@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Hegelstr. 65

Telefon: (06131) 3 77 - 0

55122 Mainz

Telefax: (06131) 3 77 - 33 33

Email: bankenaufsicht.hv-rs@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bayern

Ludwigstr. 13

Telefon: (089) 28 89 - 5

80539 München

Telefax: (089) 28 89 - 36 30

Email: bankenaufsicht.hv-by@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Baden-Württemberg

Marshallstr. 3

Telefon: (0711) 9 44 - 0

70173 Stuttgart

Telefax: (0711) 9 44 - 19 21

Email: bankenaufsicht.hv-bw@bundesbank.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter der Internet-Adresse der Deutschen Bundesbank „<http://www.bundesbank.de>“.